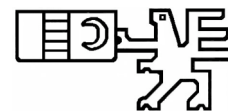




4.4.2 Benutzerreglement

für die Infrastruktur der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee

4.4.2	Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
4.4.3	Bestimmungen Turn- und Sporthallen	Seite 4
4.4.4	Bestimmungen Kletterwand	Seite 5
4.4.5	Bestimmungen Werkstätten	Seite 7



4.4.2 Allgemeine Bestimmungen

1. Belegung

Es wird zwischen Dauerbelegungen und Einzelbelegungen unterschieden. Die Belegungsplanung für den Abendbetrieb (Dauerbelegungen) der Spezialräume, Turn- und Sporthallen erfolgt einmal jährlich und beinhaltet zwei Semester. Sie orientiert sich am Beginn und am Ende des Schuljahres. Die Belegung wird den Vereinen für das kommende Schuljahr nach Möglichkeit jeweils bis zum 31. März mitgeteilt. In der Regel gelten die üblichen Dauerbelegungen während den Schulferien nicht. Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

2. Bewilligung

Die Schulverwaltung, resp. die Schulpflege (Fachbereich Liegenschaften) entscheidet über die Erteilung einer Bewilligung. Die Benützung wird auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin daraus ein weitergehendes Recht ableiten kann. Bewilligungen für die regelmässige Benützung sind ohne gegenteilige Meldung bis auf weiteres gültig.

3. Bewilligungsdauer

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen erteilt.

An Samstagen und Sonntagen werden grundsätzlich nur Einzelbewilligungen erteilt. Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Halbjahresbelegung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese um die entsprechende Periode verlängert. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Bewilligungen für besondere Anlässe wie Veranstaltungen (Kurse, Schule), Unterhalts- und Bauarbeiten sowie Witterungseinflüsse, vorübergehend zu unterbrechen. Für diesen Fall werden die Benutzergruppen rechtzeitig informiert. Entschädigungsansprüche aus Ausfällen gegenüber der Schulgemeinde bestehen nicht. Die BenutzerInnen ihrerseits haben die Schulverwaltung über den Ausfall bereits bewilligter Anlässe möglichst frühzeitig zu informieren.

4. Benützung

Die BenutzerInnen haben nur zu den ihnen bewilligten Zeiten Zutritt zu den betreffenden Räumen. Jugendgruppen dürfen die Schulräume nur unter Aufsicht eines erwachsenen Leiters/einer erwachsenen Leiterin benützen.

5. Benützungszeiten

Grundsätzlich sind die Schulräume bis 21.45 Uhr offen. Um 22.00 Uhr müssen die Räumlichkeiten verlassen sein.

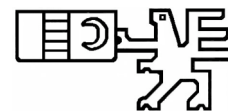
Zu folgenden Zeiten ist die Schulanlage geschlossen:

- a) während den Schulferien
- b) an den gesetzlichen Feiertagen und an ihren Vorabenden
- c) an Samstagen und Sonntagen
- d) jeweils am Freitag des Uster Markt

Für Ausnahmefälle kann bei der Schulverwaltung eine Bewilligung eingeholt werden.

6. Anordnungen

Den Anordnungen der Schulpflege und ihrer Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die Hausordnung, das Benutzerreglement oder gegen spezielle



Anordnungen der zuständigen Organe kann die Schulpflege den Fehlbaren die Benützungsbewilligung entziehen.

7. Gebühren

Die Gebührenpflicht und die Gebührentarife können dem Gebührenreglement entnommen werden.

8. Pflichten

Die Benützerinnen und Benützer der Räume und Sportanlage verpflichten sich, der Hausordnung und den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Den Gebäuden, Garderoben, Plätzen und dem Mobiliar muss Sorge getragen werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der Schulverwaltung oder dem Betriebspersonal zu melden. Wenn es die Art der Nutzung erfordert, können besondere Auflagen gemacht werden.

9. Vereinsmaterial

Geräte und Material dürfen nur mit Bewilligung gelagert werden. Für Unfälle, Diebstahl und Beschädigungen ist der Vermieter nicht haftbar.

10. Versicherung

Die Benützung der Sportanlage sowie allen Räumen der Schulanlage geschieht auf eigenes Risiko. Die Benutzenden haften für entstandene Schäden im Rahmen der üblichen haftpflichtrechtlichen Grundsätze.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet die Oberstufenschule Nänikon-Greifensee nicht.

Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Organisatoren.

11. Schlussbestimmungen

Sanktionen

Einzelpersonen oder Gruppen werden bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf irgendwelche Rückerstattungen ganz oder zeitweise aus der Anlage oder von Anlageteilen gewiesen.

Gegebenenfalls können Einzelpersonen oder Gruppen mit einem Besuchsverbot für die ganze Anlage oder von Anlageteilen belegt werden. Für eine Wegweisung oder ein Besuchsverbot bis zu einem Tag liegt die Kompetenz beim Betriebspersonal. Länger dauernde Besuchsverbote können durch die Schulpflege, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei, ausgesprochen werden.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege am 23. Januar 2012 rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche bisherigen Betriebsordnungen aufgehoben.